

# Satzungen

## des Vereins „Volkshochschule Bayreuth“.

### I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

#### § 1.

Der Verein hat den Namen „Volkshochschule Bayreuth“.

#### § 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

#### § 3.

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Volkshochschule zur Förderung der Teilnahme des Volkes an den geistigen Gütern der Kultur.

#### § 4.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### II. Mitgliedschaft.

#### § 5.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen als solche erwerben.

#### § 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich mindestens 2 M. Beitrag zu zahlen.

#### § 7.

Der Ein- und Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstande.

#### § 8.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf den Schluß des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

#### § 9.

Der Ausschluß kann erfolgen durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder den Jahresbeitrag nach vorausgegangener Mahnung nicht entrichtet oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird.

#### § 10.

Wer jährlich <sup>mindestens</sup> 25 M. bezahlt gilt als Förderer des Vereins und hat das Recht sämtliche Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahre zu besuchen.

### III. Organisation.

#### § 11.

Das Organ des Vereins sind: Der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

#### § 12.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und zwar durch Zuzuf, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Ergänzungswahl in der Form des Absatzes 1.

#### A. Der Vorstand.

#### § 13.

Der Vorstand besteht aus dem ersten u. 2 n Vorsitzenden, dem Kassierer u. dem Schriftf. hrrer.

§ 14.

Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, doch soll der 1. Vorsitzende zugleich Dozent sein.

§ 15.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.

§ 16.

Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden, in Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

B. Der Verwaltungsrat.

§ 17.

Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und 8 weiteren Mitgliedern. Von diesen sollen 3 aus der Zahl der Dozenten genommen werden.

§ 18.

Der Verwaltungsrat erledigt die Bearbeitung der mit dem Volkshochschulbetrieb verknüpften Fragen. Er setzt insbesondere die Gebühren für die Vorträge fest und bewilligt allenfallsige Entschädigungen für die Vortragenden. Er hält regelmäßig zu Beginn eines Trimesters und am Schluß des Geschäftsjahres eine Sitzung ab; außerdem je nach Bedarf außerordentliche Sitzungen. Die Sitzung wird von 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 19.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

C Mitgliederversammlung.

§ 20.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen; sie empfängt den Jahresbericht, genehmigt die Jahresrechnungen, nimmt Neuwahlen vor und faßt Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 21.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt bezw. sie werden berufen, wenn 20 Mitglieder es schriftlich verlangen.

§ 22.

Jede Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe in den für die Veröffentlichungen bestimmten Blättern berufen.

§ 23.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 24.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 25.

Zur Änderungen der Satzungen ist 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich.

§ 26.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet werden muß.

IV. V e r m ö g e n.

§ 27.

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch: 1. Beiträge der Mitglieder 2. Gebühren der Hörer. Ausserdem werden Spenden, gemeinnützige

liche und staatliche Unterstützungen zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

#### V. Veröffentlichungen.

§ 28.

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Bayreuther Tagblatt, in der Fränkischen Volkstribüne und in der Oberfr. Zeitung.

#### VI. Geschäftsjahr.

§ 29.

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Oktober bis zum 30. September.

#### VII. Auflösung.

§ 30.

Die Auflösung des Vereins muß von dem dritten Teil der Mitglieder beantragt werden und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung Erschienenen genehmigt werden.

§ 31.

In Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bayreuth zur Verwendung für Volksbildungszwecke.

Bayreuth, den 24. Oktober 1919.